

# Satzung des SV UNSU Karate Mömlingen e.V.

## A. ALLGEMEINES



### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „SV UNSU Karate Mömlingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mömlingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Karate Bund e.V. (BKB e.V.) und des Deutschen Karate Verbandes e. V (DKV).

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der SV UNSU Karate Mömlingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der SV UNSU Karate Mömlingen e.V. setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der SV UNSU Karate Mömlingen e.V. der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.

2. Mittel des SV UNSU Karate Mömlingen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des SV UNSU Karate Mömlingen e.V. erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann ehrenamtlichen Mitarbeitern, Übungsleitern und Helfern, die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzen. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Telefonkosten.
3. Der SV UNSU Karate Mömlingen e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Zweckerreichung**

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung ist der SV UNSU Karate Mömlingen e.V. bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Der SV UNSU Karate Mömlingen e.V. will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Als Mittel hierzu betrachtet der SV UNSU Karate Mömlingen e.V. vor allem folgendes als seine Aufgaben:
  - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen
  - b) die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karatesports nach außen
  - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate
  - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen
  - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen
  - g) die Anstellung von Trainern
  - h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate
2. Der SV UNSU Karate Mömlingen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SV UNSU Karate Mömlingen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SV UNSU Karate Mömlingen e.V.. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des SV UNSU Karate Mömlingen e.V. fremd sind, oder durch unterhaltsmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Karate**

1. Karate, im Sinne dieser Satzung, ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich durch treten, stoßen und schlagen zum verteidigen und Angreifen eingesetzt werden. Ziel von Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne der Satzung.
3. Der SV UNSU Karate Mömlingen e.V. und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des Vereins, ausschließlich im Sinne der Satzung zu betreuen und zu betreiben. Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss aus dem Verein. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des SV UNSU Karate Mömlingen werden.
4. Der SV UNSU Karate Mömlingen e.V. ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden.

## **§ 5 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen des SV UNSU Karate Mömlingen e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder des SV UNSU Karate Mömlingen e.V.. Die Ordnungen werden vom Vorstand des Vereins beschlossen und sind Bestandteil der Satzung.

## **§ 6 Organisation**

Aufgenommene Mitglieder erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft im DKV und unterwerfen sich den Satzungen von DKV.

## **B . Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitglieder**

1. Die Mitglieder des SV UNSU Karate Mömlingen e.V. sind die ordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.

## § 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Kündigung beim Vorstand eingereicht werden. Die Kündigungsfrist ist im Aufnahmeantrag geregelt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft in dem SV UNSU Karate Mömlingen e.V. berechtigt zur Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung.
2. Stimmberechtigt an der Versammlung ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Vorstand zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Vorstandes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Das Mitglied unterwirft sich den Entscheidungen des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft in dem SV UNSU Karate Mömlingen e.V. verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vorstandes satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen und Regeln. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
5. Die Einzelteilnahme an diversen Veranstaltungen (Turniere, Lehrgänge, Prüfungen) ist nur nach Absprache mit dem Vorstand erlaubt.
6. Bei Vereinswechsel tritt automatisch eine Wartezeit von drei Monaten in Kraft, bevor es an weiteren Meisterschaften teilnehmen darf (DKV-Satzung).

7. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
8. Verstößt ein Mitglied des SV UNSU Karate Mömlingen e.V. gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereins, missbraucht es das Vertrauen des Vereins oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des Vereins, so unterwirft es sich dem Beschluss des Vorstandes mit einer entsprechenden Vereinsstrafe.
9. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

## **C. Organe**

### **§ 10 Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand

### **I. Mitgliederversammlung (MV)**

#### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat über Angelegenheiten des Vereins zu beschließen
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
  - c) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Vorstandes
  - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - f) sonstige Angelegenheiten

## § 12 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den übrigen Mitgliedern nach § 7

## § 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder Aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand des SV UNSU Karate Mömlingen e.V. mit einer Frist von mindestens vier Wochen, schriftlich einzuladen. Hierbei ist Zeit, Ort und die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt die Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins oder seinem/ihrem Stellvertreter/in geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Vorstand eine/n Versammlungsleiter/in, der auch dem Vorstand angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der Mitgliederversammlung stellen. Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Mitgliederversammlungen und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Mitgliederversammlungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der/die 1. Vorsitzende oder Stellvertreter/in nimmt die Anträge mit in die Tagesordnung auf.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
6. Alle Beschlüsse in der MV werden schriftlich protokolliert und in einen zuständigen Protokollordner angelegt.

## II. Der Vorstand

### § 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand bestimmt Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SV UNSU Karate Mömlingen e.V. angemessen erscheinen.
2. Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich
3. Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des SV UNSU Karate Mömlingen e.V. schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
4. Der Vorstand bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.

### § 15 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Jugendwart/in
  - f) dem/der Pressesprecher/in
2. Die Vorstandsmitglieder a – c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder a-c vertreten den Verein SV UNSU Karate Mömlingen e.V. nach außen. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist für höchstens zwei Ämter zulässig. Die Vorstandsmitglieder a - c bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehen eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 2.000 Euro die Zustimmung eines zweiten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 10.000

Euro ist die Zustimmung durch den gesamten geschäftsführenden Vorstand erforderlich.

- 4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger/in benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.

### **§ 16 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder**

- 1. Der/Die 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall nimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgabe wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- 2. Der/Die Kassenwart/in ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins verantwortlich.
- 3. Der/die Schriftführer/in ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Vereins.

## **D .Verwaltung, Wirtschaftsprüfung**

### **§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung**

- 1. Die Wirtschaftsprüfung des SV UNSU Karate Mömlingen e.V. richtet sich nach Haushaltsvorschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
- 2. Die Wirtschaftsführung des Vereins wird im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

### **§ 18 Geschäftsjahr**

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 19 Gebührenordnung**

Die Gebührenordnung wird vom Vorstand festgelegt. Diese wird auf die Gesamtsituation des Vereins bezogen.

## **§ 20 Rechnungsprüfer**

1. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem Verein angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Sie sind nicht berechtigt zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.

## **§ 21 Haftungsausschluss**

1. Der SV UNSU Karate Mömlingen e.V. und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der Verein, SV UNSU Karate Mömlingen e.V., haftet gegenüber seinen Mitgliedern auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.

## **§ 22 Abstimmung und Wahlen**

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## E .Schlussbestimmung

### § 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins: (§3) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§11 Abs. 2.). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 13 Abs. 3.
2. Diese Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Karate Verband e.V.(DKV), der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 05.10.2012 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Satzung wurde am 21.12.2012 und am 09.05.2014 geändert.

M. Abu Wahib

Moh'd Abu Wahib

Fabienne Dyroff

Fabienne Dyroff

Leike Schnurer

Leike Schnurer

Joabel Wörner

Joabel Wörner

Klaus Wörner

Klaus Wörner